
Weisungen über die Benutzung der Sportanlagen der KSA in Pfäffikon

1. Grundlage

Die Weisungen basieren auf dem zwischen Kanton und Gemeinde Freienbach am 16. Mai 1988 abgeschlossenen Benützungsvertrag.

2. Benützung, Vermietung

Die Turnanlagen stehen dem Berufsbildungszentrum Pfäffikon (BBZP), der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA), dem Jugend- und Erwachsenensport der Gemeinde Freienbach und letztlich sportorientierten Drittinteressenten zur Verfügung.

Die Verwaltung der KSA entscheidet im Einvernehmen mit den Schulen und den zuständigen Vertretern der Gemeinde Freienbach über die Wochenend-Belegungen, die Betriebskommission entscheidet über Dauervermietungen.

Gesuche der Ortsvereine für regelmässige Belegungen sind jeweils auf Jahresende der Gemeinde einzureichen.

Gesuche für einmalige Benützung sind an die Verwaltung einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass üblicherweise nur der Sonntag zur Verfügung steht. Bei Grossveranstaltungen, welche für die Durchführung unbedingt zwei Tage benötigen, kann ausnahmsweise auch der Samstag dazu gemietet werden. Dies hat zur Folge, dass die Dauermieter auf die Benützung der Hallen verzichten müssen.

3. Benützungzeiten

Ausserhalb der Stundenplan-Zeiten von KSA und BBZP sind die Turnanlagen von Montag bis Freitag von 19.00 bis 22.00 Uhr ausschliesslich für den Jugend- und Erwachsenensport der Gemeinde Freienbach offen. Je nach Stundenplan-Gestaltung können die Turnanlagen vor 19 Uhr für den Jugend- und Erwachsenensport der Gemeinde Freienbach zur Verfügung gestellt werden.

Allfällige freie Kapazitäten können sportinteressierten Organisationen auch an Samstagen permanent von 10.00 – 20.00 Uhr für den Jugend- und Erwachsenensport unter Kostenfolge zur Verfügung gestellt werden.

Die regelmässige Benützung der Turnanlagen wird in einem Belegungsplan festgehalten.

4. Prioritätenordnung

Bei der Nutzung der Turnanlagen haben Veranstaltungen und die weiteren betrieblichen Bedürfnisse der Schulen Vorrang. Die Stundenpläne der Schulen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

5. Nutzungsausschluss

Die Nutzung der Turnanlagen ist zu verweigern oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ist zurückzutreten, wenn Störungen des Betriebs, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebskommission über die Benützungsgesuche.

Die Turnanlagen sind geschlossen:

- a) Frühlingsferien jeweils letzte Ferienwoche
- b) Herbstferien jeweils 2 Ferienwochen
- c) Sommerferien letzte 4 Ferienwochen
- d) Weihnachts- und Neujahrsferien, während ganzer Zeit
- e) an ortsüblichen Feiertagen
- f) bei Renovationsarbeiten

6. **Vertrag**

Mit der Mieterin beziehungsweise dem Mieter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Dieses Reglement samt Anhang mit den Kosten ist integrierender Bestandteil des Vertrages. Soweit sie keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Vorschriften zur Miete gemäss Artikel 253 ff OR sinngemäss anwendbar.

7. **Pflichten der Benützer**

Sorgfaltspflicht: Die Anlagen sind so zu verlassen wie sie angetreten wurden; sauber, unbeschädigt und vollständig. Es ist nicht gestattet, im Hallengebäude zu rauchen. Musikgeräte dürfen nur für Übungszwecke eingesetzt werden. Die Beleuchtung ist nur einzuschalten, falls dies notwendig ist. Tiere dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.

Turnanlagen: Turnhallen und Geräteräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Duschräume sind barfuss zu benutzen. Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien (Harz) aufweisen. Der Genuss von Kaugummi ist im gesamten Turnhallengebäude nicht erlaubt.

Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nur in den Hallen benutzt werden. Geräte und Material aus dem Aussengeräteraum dürfen nur auf den Aussenanlagen benutzt werden. Geräte und Material sind nach Gebrauch in den entsprechenden Geräteräumen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu versorgen. Die Geräte sind mit aller Sorgfalt an den Standort zu tragen oder mit den speziellen Rollvorrichtungen dorthin zu rollen. Die Ausleiherung von Geräten und Materialien muss im Voraus mit dem Hauswart abgesprochen werden. Ebenso wird die Rückgabe mit dem Hauswart terminlich festgelegt.

Bedienung der Einrichtungen: Lautsprecheranlagen, Match-Uhr, Trennwände etc. dürfen ausser vom Hauswart nur nach sorgfältiger Instruktion durch Lehrpersonen und Gruppenleiter bedient werden.

Schlüssel: Lehrer, respektive Verantwortliche von Vereinen oder Veranstaltern, erhalten gegen Quittung einen Schlüssel für die Zugänge in der Anlage.

Dauer der Benützung: Die Anlagen können nur während den festgesetzten Zeiten benützt werden. Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Schliessung der Turnanlagen: Benützer haben beim Verlassen der Anlagen die Beleuchtung zu löschen und die Türen ins Freie abzuschliessen. Der Anlagenbenützer hat bei Nichtbeachtung für die Folgen einzustehen.

Parkplätze: Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung ist einzuhalten.

Das Fahrverbot zur Turnhalle ist unbedingt zu beachten. Nur Aus- und Einladen ist gestattet. Zufahrt muss für Rettungsfahrzeuge frei bleiben.

8. **Preisänderungen**

Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung sechs Monate überschreitet. Sie berechtigen die Mieterin oder den Mieter zum Rücktritt vom Vertrag.

9. **Annullierungen**

Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Kann der vertraglich festgelegte Anlass nicht durchgeführt werden, so hat der Mieter die festgelegte Gebühr trotzdem zu begleichen. Wird die Absage spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Verwaltung mitgeteilt, sind nur 10 % der Mietgebühr als Umtriebsentschädigung fällig.

10. **Haftung**

Die KSA lehnt jede Haftung ab.

Die Mieterin oder der Mieter haften für alle anlässlich der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden, sowie Verlust von Materialien, Geräten oder Schlüssel. Die entsprechenden Risiken sind durch sie genügend zu versichern.

Allfällige bestehende Mängel sind dem Hauswart vor Antritt der Miete umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung verursacht werden. Bei allfälligen Schäden an Mobilien und Immobilien behält sich die Verwaltung vor, Regress auf den Veranstalter zu nehmen.

11. **Verpflegung**

Festwirtschaft und Warenverkauf sind in der Turnanlage nur nach Absprache mit dem Hauswart gestattet. Zur Führung einer Festwirtschaft oder für den Warenverkauf kann die Leitung der Mensa beigezogen werden. Für die notwendigen Bewilligungen ist der Veranstalter verantwortlich.

12. **Gebührentarif**

Die Gebühren für die Benützung der Turnanlagen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglements.

13. **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Pfäffikon SZ.

14. **Schlussbestimmungen**

Benützer, die sich nicht an die Pflichten halten, haben mit dem Entzug des Benützungsrechtes zu rechnen. Die Betriebskommission ist dafür zuständig. Das Reglement wird dem Verantwortlichen jedes Vereines oder Veranstalters abgegeben.

Die Betriebskommission
und die Schulleitung der Kantonsschule Ausserschwyz

genehmigt an der Betriebskommissionsitzung vom 3. November 2009,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 13. Januar 2016.

Anhang 1

Gebührentarif für die Turnanlagen der KSA

I. Allgemeine Bestimmungen

In den Tarifen sind die Kosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung inbegriffen, ebenso die Benützung der Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte.

Die kantonalen Schulen und Ortsvereine der Gemeinde Freienbach haben für ihren ordentlichen Schul- und Vereinsbetrieb keine Gebühren zu entrichten, sofern die Kosten für den ordentlichen Betrieb und Unterhalt gedeckt sind.

Die KSA stellt nach der Veranstaltung Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

II. Tarife

Raum	Einheit / Zeit	Preis / CHF
<i>Regelmässige, ganzjährige Benützung durch Sportverbände und Vereine</i>		
Einfachturnhalle	Jahr, je Lektion zu 1 ½ Stunden	200.00
Zweifachturnhalle	Jahr, je Lektion zu 1 ½ Stunden	400.00
Dreifachturnhalle	Jahr, je Lektion zu 1 ½ Stunden	600.00
Nur Aussenanlagen	Jahr, je Lektion zu 1 ½ Stunden	110.00
<i>Einmalige Benützung</i>		
Einfachturnhalle	½ Tag (bis 5 Std.)	70.00
	1 Tag (ab 5 Std.)	140.00
Zweifachturnhalle	½ Tag (bis 5 Std.)	140.00
	1 Tag (ab 5 Std.)	180.00
Dreifachturnhalle	½ Tag (bis 5 Std.)	210.00
	1 Tag (ab 5 Std.)	250.00
Nur Aussenanlagen	½ Tag (bis 5 Std.)	50.00
	1 Tag (ab 5 Std.)	70.00
Spiegelsaal	½ Tag (bis 5 Std.)	25.00
Dienstleistungen / Personal		
Reinigung Hauswart an Werktagen	Pro Stunde	50.00
Reinigung Hauswart an Sonn- und Feiertagen	Pro Stunde	60.00
Präsenzzeit Hauswart an Werktagen	Pro Stunde	30.00
Präsenzzeit Hauswart an Sonn- und Feiertagen	Pro Stunde	50.00

Für die unregelmässige Benützung kann die Jahresgebühr angemessen herabgesetzt werden.

III. Besondere Bestimmungen

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend+Sport kann eine Ermässigung gewährt werden.

Für Kurse, Turniere usw. organisiert durch einen Ortsverein der Gemeinde Freienbach wird eine Ermässigung von 50% gewährt.

Für spezielle Anlässe jeglicher Art wird die Gebühr von Fall zu Fall durch die Verwaltung festgelegt.

Die Einnahmen werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben.

Reinigung und Präsenzzeit:

Bei Veranstaltungen wird die Endreinigung und die notwendige Präsenzzeit des Hauswerts separat verrechnet. Der Ansatz wird durch die Betriebskommission festgesetzt.

Anhang 2

Adressen, Ansprechpersonen

Kantonsschule Ausserschwyz
Gwattstrasse 2
8808 Pfäffikon SZ

Kantonsschule Ausserschwyz
Seestrasse 77
8855 Nuolen

Telefon: 055 415 42 00
E-Mail: info@ksa.sz.ch
www.ksasz.ch

Ansprechperson	Zuständig	Telefonnummer
Verwaltung	Weisung, Bewilligung, Verträge	055 415 42 20
Hauswart	Infrastruktur	055 415 42 27 079 399 46 92
Mensa	Verpflegung	055 415 42 80
Spitäler	Spital Lachen Paracelsus Spital Richterswil	055 451 31 11 044 787 21 21
Polizei		117
Feuerwehr		118
Sanitäts-Notruf		144
REGA		1414